

Fraunennetzwerk zur Arbeitssituation e.V.

Ansprechperson: Johanna Elle

johanna.elle@fraunennetzwerk-sh.de

Martin Habersaat

Vorsitzender des Bildungsausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Kiel, 06.10.2026

Stellungnahme Fraunennetzwerk zur Arbeitssituation e.V. zu Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4704

Das Wichtigste in Kürze

1. Wir begrüßen den Entwurf. Englischsprachige Unterlagen, Übersetzungen aus dem Ausland und besser begründete Bescheide erleichtern die Verfahren.
2. Drei Punkte sollten nachgebessert werden: partieller Zugang für alle Herkunftsstaaten, Kosten nachgeforderter Übersetzungen, Inhalt der Bescheide.
3. Der eigentliche Engpass liegt nach dem Bescheid: Es fehlen Ausgleichsmaßnahmen, die neben Sorgearbeit machbar sind.

Das Fraunennetzwerk zur Arbeitssituation e.V. bietet im Förderprogramm IQ seit 2013 die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Flensburg, Schleswig-Flensburg und Nordfriesland an. Diese Stellungnahme stützt sich auf unsere Beratungspraxis.

1. Bewertung

Der Entwurf geht in die richtige Richtung und sollte beschlossen werden. Besonders die Zulassung englischsprachiger Unterlagen und von Übersetzungen durch im Ausland beeidigte Personen senkt die Kosten. Das ist vor allem für Selbstzahler*innen wichtig. Grundsätzliche Kritik haben wir nicht. Der Entwurf löst allerdings nicht das Hauptproblem (siehe 3.).

2. Drei Nachbesserungen am Entwurf

1. **Partiellen Zugang für alle Herkunftsstaaten öffnen (§ 13c Abs. 1 Nr. 1).** Der Entwurf lässt ihn nur für Qualifikationen aus EU- und EWR-Staaten zu. Diese Grenze stammt aus der EU-Richtlinie und ist landesrechtlich nicht zwingend: Nordrhein-Westfalen lässt den partiellen Zugang für Qualifikationen aus allen Staaten zu. Die Schutzklausel in § 13c Abs. 2 gilt ohnehin für alle Fälle. Die Landesregierung hat 2016 selbst das Ziel formuliert, möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der EU und aus Drittstaaten vorzusehen (Drs. 18/3775).
2. **Kosten nachgeforderter Übersetzungen (§§ 5, 12 Abs. 2).** Fordert die zuständige Stelle in einem „begründeten Ausnahmefall“ zusätzlich eine deutsche Übersetzung, zahlen Ratsuchende zweimal, und die Bearbeitungsfrist ruht zu ihren Lasten. Die Kriterien sollten enger gefasst und die Kosten einer behördlich veranlassten Nachforderung von der Stelle getragen werden.
3. **Bescheide praxistauglich machen (§ 10).** Die neue Begründungspflicht ist ein Fortschritt. Für die Beratung fehlen im Bescheid regelmäßig drei Angaben: bis wann die Ausgleichsmaßnahme absolviert sein muss, welche konkreten Angebote und Ansprechstellen es aktuell gibt, und was mit einem Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit möglich ist. Diese Angaben gehören zusätzlich in die Merkblätter.

3. Der Engpass: Ausgleichsmaßnahmen

Die größte Hürde ist nicht die Antragstellung, sondern der Weg von der teilweisen zur vollen Gleichwertigkeit. In Schleswig-Holstein fehlen passende Angebote, und die vorhandenen sind mit Sorgeverantwortung kaum vereinbar:

- Sozialpädagog*innen und Kindheitspädagog*innen müssen fehlende Inhalte in Präsenz in Kiel nachstudieren. Aus dem Landesteil Schleswig-Flensburg und von den Inseln bedeutet das faktisch einen Umzug.
- U.a. für Physiotherapeut*innen und PTAs gibt es in Schleswig-Holstein keine Angebote.
- Das vorbereitende Programm InterTeach für internationale Lehrkräfte läuft in Vollzeit über drei Semester, ist auf Fächer des besonderen Bedarfs begrenzt, hat wenige Plätze und findet nur in Flensburg und Kiel statt.

Uns sind Fälle bekannt, in denen die Qualifizierung an der Unvereinbarkeit mit Sorgaufgaben gescheitert ist: Eine Kindheitspädagogin aus Nordfriesland arbeitet heute als pädagogische Assistenz, eine Sozialarbeiterin aus Flensburg ist arbeitsuchend.

Die Kindheitspädagogin aus NF hat vor ca. 1,5 Jahren das Ergebnis der Zeugnisbewertung erhalten und wurde über die weiteren Schritte zur Staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin informiert. Die Frau ist Mutter von zwei Kindern und hat zuletzt ihre Sprachprüfung C1 nicht geschafft. Aufgrund der Sorge- und Lohnarbeit ist es für sie derzeit nicht möglich fehlende Kenntnisse in Präsenz in Kiel nach zu studieren. Die Flensburger Sozialarbeiterin hat ebenfalls bereits eine Zeugnisbewertung erhalten. Sie ist Mutter und kann sich zur Zeit nicht vorstellen nach Kiel zu pendeln. Außerdem reichen ihre Sprachkenntnisse derzeit nicht aus (B1). Eine große Herausforderung ist Spracherwerb, Lohn- und Sorgearbeit zu vereinbaren.

Keine passenden Sprachkurse, fehlende finanzielle Förderung und zeitlich unpassende Qualifizierungsangebote können dazu führen, dass Fachkräfte langfristig in Hilfstätigkeiten verbleiben. Da Sorgearbeit überwiegend von Frauen* geleistet wird, wirken Vollzeit- und Präsenzformate strukturell ausschließend.

Wir bitten den Ausschuss:

- Ausgleichsmaßnahmen in Teilzeit, modular, online oder in Wochenendformaten ermöglichen und Programme wie InterTeach über die Bedarfsfächer hinaus ausbauen.
- Qualifizierungen, die in anderen Bundesländern absolviert wurden, anerkennen.
- Eine Landesförderung für Verfahrens- und Qualifizierungskosten schaffen. Der Anerkennungszuschuss des Bundes deckt das Verfahren mit höchstens 600 Euro, ist einkommensabhängig und kann nur noch bis zum 30.06.2027 beantragt werden. Hamburg fördert über ein Stipendienprogramm Übersetzungen, Gebühren, Ausgleichsmaßnahmen, Kinderbetreuungskosten und den Lebensunterhalt mit Zuschüssen bis 4.000 Euro und ergänzenden zinslosen Darlehen.

4. Umsetzung: zwei kurze Hinweise

- **Auffindbarkeit:** Ratsuchende erfahren über das Portal „Anerkennung in Deutschland“, dass das Bildungsministerium für bestimmte berufliche Anerkennungsverfahren zuständig ist. Den Antrag dort zu finden, gelingt praktisch nur mit Vorwissen, weil es derselbe Antrag wie

für die schulische Anerkennung ist. Wünschenswert wäre zudem ein Merkblatt zu den erforderlichen Unterlagen für die berufliche Anerkennung sowie eine Auflistung der Berufe, für die das Bildungsministerium zuständig ist.

- **Ressourcen und Wirkung:** Der Entwurf erwartet mehr Verfahren und höhere Personalkosten, beziffert sie aber nicht. Ohne Personal bleibt „unverzüglich“ ohne Wirkung. Wir regen eine Auswertung zu Verfahrensdauer, Nachforderungen und Ausgleichsmaßnahmen an, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Herkunftsregion. Eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung enthält der Entwurf nicht.

5. Fazit

Der Entwurf sollte beschlossen und an drei Stellen nachgebessert werden. Entscheidend für die Arbeitsmarktintegration von Frauen* mit ausländischen Abschlüssen ist jedoch, was nach dem Bescheid passiert. Für eine mündliche Anhörung stehen wir gern zur Verfügung.